

Satzung

der Gemeinde Riede über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen sowie über den Ersatz von Auslagen, Verdienstaufschlag und Fahrtkosten für Ausübung von Amt und Mandat und ehrenamtlicher Tätigkeit.

Auf Grund der §§ 6, 29, 39, 51 und 53 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Riede in seiner Sitzung am 19. März 1974 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung und Ersatz des Verdienstaufschlages der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörigen Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen

1. Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30,00 €, die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder ein Sitzungsgeld von 4,00 € pro Sitzung. Bei Nutzung des papierlosen Sitzungsdienstes erhalten die Ratsmitglieder zusätzlich eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung von 10,00 €.
2. Die Ratsmitglieder, die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und die ehrenamtlich Tätigen erhalten den nachgewiesenen Verdienstaufschlag ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaufschlages darf 25,00 € je ausgefallene Arbeitsstunde nicht übersteigen. In der Regel wird der Ersatz des Verdienstaufschlages werktäglich längstens bis 18.00 Uhr gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters, seines Stellvertreters und der Fraktionsvorsitzenden

- 1.1 Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung von 200,00 € monatlich.
- 1.2 Die stellvertretende Bürgermeisterin/der stellvertretende Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung von 50,00 Euro monatlich.
- 1.3 Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine Aufwandsentschädigung von 20,00 Euro monatlich.
2. Die Aufwandsentschädigungen für die Funktionen 1.1 - 1.3 sind aufeinander anzurechnen.
3. Ist der Bürgermeister länger als einen Monat ununterbrochen an der Ausübung seines Amtes verhindert, vermindert sich sein Anspruch auf Aufwandsentschädigung mit Beginn des zweiten Kalendermonats der Verhinderung auf den für seinen Stellvertreter festgesetzten Entschädigungsbetrag. Die Aufwandsentschädigung des Stellvertreters erhöht sich vom selben Zeitpunkt ab auf die Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister.
4. Die Entschädigung nach den Ziffern 1.1 - 1.3 werden neben der Entschädigung nach § 1 Ziffer 1 gewährt."

§ 3

Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Gemeindedirektors

1. Die/der ehrenamtliche Gemeindedirektor/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 89,00 €. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der/die Empfänger/in länger als drei Monate seine/ihre Dienstgeschäfte nicht führt, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Dienstgeschäfte folgenden Kalendermonats.
2. Die/der ehrenamtliche stellvertretende Gemeindedirektor/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 26,00 €. Führt die/der stellvertretende Gemeindedirektor/in die Dienstgeschäfte des/r Gemeindedirektors/in ununterbrochen länger als drei Monate, so erhält er/sie für die darüber hinausgehende Zeit, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 jedoch erst nach Wegfall der Aufwandsentschädigung für den/die Gemeindedirektor/in, drei Viertel der für diese/n festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach Satz 1 gewährte Aufwandsentschädigung ist im Falle des Satzes 2 anzurechnen.

§ 4

Ersatz von Fahrtkosten

1. Ehrenamtlich Tätigen werden für innerhalb der Gemeinde erforderliche Fahrten bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels diese Kosten, bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittels 0,30 € pro Kilometer Fahrtkosten ersetzt. Täglich werden höchstens 8,00 € an Fahrtkosten und sonstigen nach § 29 Abs. 1 NGO erstattungsfähigen Auslagen ersetzt.
2. Ratsherren und ehrenamtlich Tätige erhalten für auf Beschluss des Gemeinderates oder des Verwaltungsausschusses ausgeführte Dienstreisen außerhalb der Gemeinde Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz in Höhe der dem Gemeindedirektor zustehenden Sätze.
3. Neben der Reisekostenvergütung nach Abs. 2 werden Sitzungsgelder und Auslagenersatz nicht gewährt.

§ 5

Fälligkeit, Zahlung

1. Die Aufwandsentschädigungen werden monatlich im voraus, die übrigen Zahlungen im Anschluss an jede Sitzung, Dienstreise oder sonstiger entschädigungsfähiger Tätigkeit nach Vorlage der erforderlichen Nachweise durch Banküberweisung gezahlt.
2. Die Zahlung der Aufwandsentschädigungen beginnt mit dem Monat der Wahl oder Ernennung und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet.

§ 6

Abgeltung und Ausschluss der Entschädigungsansprüche

1. Mit der Zahlung der in dieser Satzung geregelten Entschädigungen, Sitzungsgelder, Ersätze und Vergütungen sind sämtliche Ansprüche, die sich aus den §§ 29, 39, 51 und 53 NGO ergeben, abgegolten.
2. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigungen sind auch Ansprüche auf Auslagenersatz für Wahrnehmung der Interessen der Gemeinde in kommunalen Zusammenschlüssen (§ 40 Abs. 1 Ziffer 15 NGO), in wirtschaftlichen Unternehmen (§111 NGO) oder in ähnlichen

Institutionen abgegolten, auch wenn und soweit für diese Tätigkeit eine Entschädigung von dritter Seite nicht gezahlt wird.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 1973 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Ersatz von Auslagen für die Ausübung von Amt und Mandat und ehrenamtlicher Tätigkeit vom 14. Dezember 1972 außer Kraft.

Riede, den 19. März 1974

gez. Schierloh
(stellv. Bürgermeister)

gez. Meyer
(Gemeindedirektor)